

Referent Klinger trägt hierauf aus dem Berichte Folgendes vor:

Nach dem Gesetzentwurfe schließen mit §. 5 die Bestimmungen über die Vertretung der Schulgemeinden. Sie waren, wie im allgemeinen Theile des Berichts gezeigt ist, dadurch hervorgerufen worden, daß man die §§. 70, 72 und 79 des Volksschulgesetzes, welche von der Zusammensetzung des Schulvorstandes auf dem Lande und in den Städten handeln, einer verschiedenen Auslegung unterworfen hatte. Wenn demnach der Gesetzentwurf die Absicht verfolgt, Erläuterungen und Ergänzungen über jene §§., mithin über die Zusammensetzung des Schulvorstandes zu geben, so folgt daraus, daß der Schulvorstand keineswegs aufgehoben sein, vielmehr das Erläuterungsgesetz nur klare Vorschriften darüber enthalten solle, aus welchen Personen der Schulvorstand künftig zu bestehen habe, um in Schulangelegenheiten sowohl gültig Beschlüsse fassen, als auch die Schulgemeinde überallhin gültig vertreten zu können. Das Erläuterungsgesetz bestimmt nur, daß die Rechte und Obliegenheiten des in dem Volksschulgesetze mehrfach genannten Schulvorstandes von den Gemeindebehörden und beziehentlich von deren Vorständen ausgeübt und erfüllt werden, auf diese übergehen sollen. Findet man diese Meinung bei genauer Gegenüberhaltung des Schulgesetzes und Erläuterungsgesetzes allerdings bestätigt, so gelangt man zu derselben doch immer nur erst nach einer sorgfältigen Prüfung, zumal der Gesetzentwurf den Namen „Schulvorstand“ gar nicht erwähnt, während er doch nur von diesem Schulvorstande handelt. Es stellt sich daher, um nicht von Neuem zu Irrungen Anlaß zu geben, in der That als nothwendig dar, noch in einer Zusatzparagraphe die Bestimmung aufzunehmen, daß die Rechte und Pflichten des im Volksschulgesetze genannten Schulvorstandes in der Art und Weise, wie es die vorstehenden Paragraphen angeben, auf die betreffenden Gemeindebehörden und deren Vorstände übergehen. Es ist dabei zugleich auf den betreffenden Pfarrer Beziehung zu nehmen, weil derselbe nach dem Volksschulgesetze und der obigen Zusatzparagraphe 1 b. unter gewissen Voraussetzungen eine Theilnahmeberechtigung genießt. Hiernächst ist auch darüber: ob dem betreffenden Geistlichen bei vereinigten Schulgemeinden eine Theilnahme an der Beschlussfassung zustehen solle, Etwas im Entwurfe nicht erwähnt, folglich und da der letztere die Beschlussfassung lediglich in die Hand der Gemeindebehörden legt, der Geistliche durch das Gesetz ausgeschlossen. Wenn, der Fassung des Gesetzes aber entgegen, die Herren Regierungskommissarien diese völlige Ausschließung des Pfarrers dem Gesetzentwurfe nicht untergelegt wissen wollen, so ist es unabweisbar, darüber ein Wort in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Die Deputation glaubt, daß diese Theilnahme des betreffenden Geistlichen bei vereinigten Schulbezirken keine andere sein könne, als diejenige, welche demselben bei einfachen Schulbezirken nach der Zusatzparagraphe 1 b. zugestanden worden, daher sie zu Beseitigung aller dieser Erinnerungen — und obschon die Herren Regierungskommissarien, wie bei §. 2 ausführlich erwähnt worden, unter dem Schulvorstande eine besondere Curatelbehörde, welche zwischen den Gemeindevetretern und der Gemeinde inne stehe, gedacht wissen wollen — dennoch der geehrten Kammer eine Zusatzparagraphe des Inhalts zur Annahme empfiehlt:

§. 5 b.

„Nach vorstehenden Grundsätzen gehen die Rechte und Obliegenheiten des in dem Volksschulgesetze genannten Schulvorstandes auf die erwähnten Gemeindebehörden

(Stadtrath und Stadtverordneten, Gemeinderath und Schulgemeinderath) und beziehentlich auf deren Vorstände, ingleichen, soweit dem betreffenden Pfarrer in §. 1 b. Befugnisse eingeräumt sind, welche letztere in gleichem Maße auch bei vereinigten Schulbezirken zustehen, beziehentlich auch auf diesen über.“

Staatsminister v. Wietersheim: Das Ministerium ist, wenn auch nicht mit den Gründen allenthalben, doch mit der vorgeschlagenen Fassung vollkommen einverstanden, da dieselbe seinen Ansichten entspricht. Allein ich kann nicht umhin, wie ich mir auch vorbehielt, darauf zurückzukommen, daß die Regierung überzeugt ist, es werde, wenn nicht noch ein Zusatz zu dieser §. beschlossen wird, daraus die größte Unsicherheit und Ungewißheit entstehen. Es heißt hier: „Nach vorstehenden Grundsätzen gehen die Rechte und Obliegenheiten des in dem Volksschulgesetze genannten Schulvorstandes auf die erwähnten Gemeindebehörden (Stadtrath und Stadtverordneten, Gemeinderath und Schulgemeinderath) und beziehentlich auf deren Vorstände, ingleichen, soweit dem betreffenden Pfarrer in §. 1 b. Befugnisse eingeräumt sind, welche letztere in gleichem Maße auch bei vereinigten Schulbezirken zustehen, beziehentlich auch auf diesen über.“ Nun sind aber, wie ich schon vorhin angeführt habe, im Gesetz eine Menge specielle Bestimmungen, welche die Gemeinde selbst gar nicht berühren und sich lediglich auf Schulanstalten oder auf die Vollziehung der diesfalls gesetzlichen Vorschriften beziehen; ich berufe mich hier nur auf die Kategorie von den Schulversäumnissen, welche einen fortlaufenden Gegenstand der weitläufigsten Geschäftsführung bilden. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese nicht von dem Gemeinderath besorgt werden können. Ich muß also hier den Zusatz beantragen, der mit meinen früheren Gründen materiell gewissermaßen übereinstimmt, jedoch so gefaßt ist, daß er kaum zu der Ansicht Veranlassung geben wird, als wolle das Ministerium eine besondere Behörde einschleichen. Denn das Ministerium ist immer davon ausgegangen, daß die politischen Gemeindebeamten auch die Schulangelegenheiten mit besorgen. Der Zusatz würde so lauten: „Die laufende Verwaltung der Schulangelegenheiten ist jedoch nicht von der erwähnten Gemeindebehörde unmittelbar, sondern allenthalben von deren Vorständen oder dem etwa, nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses, dazu besonders erwählten Ausschusse (in Städten von der Schuldeputation) soweit nöthig in Gemeinschaft mit dem Pfarrer zu besorgen, der auch, wenn gemeinschaftliche Berathungen nöthig werden, bei solchen, insoweit nicht durch die Localschulordnung etwas Anderes bestimmt wird, den Vorsitz führt.“ Was nun hier den nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses zu erwählenden Ausschuss betrifft, so habe ich schon vorhin erwähnt, daß das im Volksschulgesetze ausdrücklich vorgeschrieben ist, sowie auch der Herr Referent und mehre geehrte Sprecher bemerkt haben, daß, wenn es nothwendig wäre, es bestellt werden würde. Wenn aber im Gesetz mit keiner Sylbe dessen erwähnt sei, so ist das Ministerium in Verlegenheit, soll es einen solchen Ausschuss gestatten oder nicht? Wenn es ihn gestattet, so könnte das mit dem Gesetz in Widerspruch zu treten